

Artikelkommentar	ZPO 4
Dokumenttitel	Art. 4
Autoren	Clara-Ann Gordon
Titel	ZPO Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung
Reihe	OFK - Orell Füssli Kommentar (Navigator.ch)
Auflage	1. Auflage 2010, 2. Rate
Jahr	2010
Seiten	46-47
Herausgeber	Myriam A. Gehri, Michael Kramer
Verlag	Orell Füssli Verlag AG
ISBN	978-3-280-07219-6

2. Titel: Zuständigkeit der Gerichte und Ausstand

1. Kapitel: Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Art. 4 Grundsätze

¹ Das kantonale Recht regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Hängt die sachliche Zuständigkeit vom Streitwert ab, so erfolgt dessen Berechnung nach diesem Gesetz.

- 1 Die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit bleibt dem **kantonalen Recht** vorbehalten, weil sie untrennbar mit der Gerichtsorganisation zusammenhängt (Botschaft ZPO, 7259). ZPO 4 Abs. 1 präzisiert das föderalistische Prinzip von ZPO 3, dass - im Rahmen dieses Gesetzes - das kantonale Recht über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt (Stahelin/Stahelin/Grolimund, § 9 Rz 3).
- 2 Unter sachlicher Zuständigkeit ist die Verteilung von Zivilprozessen auf allenfalls verschiedene Gerichte bzw. gerichtsinterne Organisationseinheiten zu verstehen. Sie scheidet die Aufgabenkreise der an einem Ort vorhandenen mehreren erstinstanzlichen Gerichte aus. Zum Beispiel: Bezirksgericht oder Arbeitsgericht, Bezirksgericht oder Handelsgericht (Sutter-Somm, Rz 92). Diese Zuständigkeiten werden durch die betreffenden kantonalen Erlasse, in erster Linie die Gerichtsorganisationsgesetze, geregelt. Die Terminologie für die Bezeichnung der Gerichte ist in den Kantonen nicht einheitlich (Sutter-Somm, Rz 92).

- 3 Die funktionale Zuständigkeit regelt den Instanzenzug, also das Verhältnis zwischen über- bzw. untergeordneten Instanzen sowie die ihnen zustehenden Entscheidungs- und Überprüfungs Kompetenzen. Im Allgemeinen bestehen drei Instanzen, zwei auf



- Kantonebene (eine untere und eine obere), gefolgt vom Bundesgericht (Sutter-Somm, Rz 107).
- 4 Die Vorschriften über die sachliche und funktionelle Zuständigkeit sind öffentlich-rechtlicher Natur und daher in der Regel zwingenden Rechts (Hauser/Schweri GVG/ZH 1 N 29; Frank/Sträuli/Messmer, Ergänzungsbd., ZPO/ZH 17 N 19). Abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn das Gesetz sie ausnahmsweise zulässt (Leuenberger/Uffer-Tobler ZPO/SG Vorbem. 5-21 N 2).
 - 5 Die kantonale Kompetenz für die sachliche und funktionale Zuständigkeit ist nur ein Grundsatz. Das Bundesrecht greift verschiedentlich ein (Gasser/Rickli ZPO 4 N 3): wie etwa dort, wo es um besondere Verfahren und Verfahrensgestaltung geht (Bericht VE-ZPO, 21; Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 6 Rz 7 und § 9 Rz 3). So - wie schon nach geltendem Recht - für gewisse **Materien** (z.B. die immaterialgüter-, wettbewerbs- und haftpflichtrechtlichen oder andere Streitigkeiten nach ZPO 5), dann für die (optionale) **Handelsgerichtsbarkeit** (ZPO 6) und die **Prorogation** des oberen Gerichts (ZPO 8). Aber auch bestimmte **besondere Instrumente** des Zivilprozesses verlangen einheitliche Zuordnungen, damit sie in der ganzen Schweiz einheitlich gehandhabt werden können: So die Widerklage (ZPO 14 und ZPO 224), die Hauptintervention (ZPO 73), die Streitverkündungsklage (ZPO 81), die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen (ZPO 267 und ZPO 336 Abs. 2) und die Mitwirkung des staatlichen Gerichts bei der Schiedsgerichtsbarkeit (ZPO 356) (Botschaft ZPO, 7259).
 - 6 VE-ZPO 3 hatte den Grundsatz der «**double instance**» verankert. Danach hätte jeder erstinstanzliche Entscheid an eine kantonale Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden können, und zwar unabhängig davon, ob das erstinstanzliche Gericht ein unteres oder ein oberes Gericht gewesen wäre (Bericht VE-ZPO, 21; Meier, VE-ZPO, 18). Die ZPO verzichtet darauf, denn dieser Grundsatz ist bereits im Bundesgerichtsgesetz ausdrücklich festgehalten (BGG 75 Abs. 2). Sodann ergibt er sich unmittelbar aus dem System der Rechtsmittel (ZPO 308 ff.; Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 6 Rz 7). Da grundsätzlich nur **untere** erstinstanzliche Gerichte einer innerkantonalen Rechtsmittelkontrolle unterliegen, nicht aber jedes erstinstanzliche kantonale Gericht, wäre eine Wiederholung des Grundsatzes in der ZPO sogar irreführend (Botschaft ZPO, 7259).
 - 7 In den kantonalen Prozessordnungen war die Spruchkompetenz der erstinstanzlichen Gerichte oft nach dem Streitwert abgestuft (Gasser/Rickli ZPO 4 N 2; Botschaft ZPO, 7259). Dies bleibt auch unter der ZPO (ZPO 4 Abs. 2). Die **Streitwertberechnung** erfolgt neu jedoch nach Bundesrecht (ZPO 91 ff.; Gasser/Rickli ZPO 4 N 2; Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 9 Rz 14).